

## **Verwaltungsvorschrift zu den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen**

### **1. Anwendungsbereich**

In Ergänzung zur Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG vom 24.02.2026 gelten diese Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen in der Grundschulkindbetreuung.

### **2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder der Klassen 1-4 aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule besuchen **und**

- 2.1 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung, nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) haben **oder**
- 2.2 alle im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.

Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder nachgewiesenem pädagogischem Bedarf können ebenfalls aufgenommen werden, unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Personensorgeberechtigten.

### **3. Grundsatz**

Kinder mit Rechtsanspruch nach dem GaFöG werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten entsprechend ihrem tatsächlichen Betreuungsbedarf eingegliedert. Der Rechtsanspruch begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Betreuungsumfang, sondern auf ein bedarfsgerechtes Angebot.

### **4. Aufnahmekriterien**

Die nachfolgenden Kriterien dienen der sozialen Priorisierung. Sie werden nur berücksichtigt, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

1. Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder eine Empfehlung der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorliegt – Vorlage eines Gutachtens; in dringenden Fällen telefonische Bestätigung des Jugendamtes.
2. Die oder der Personensorgeberechtigte ist allein- oder getrennterziehend<sup>1</sup> und innerhalb der Betreuungszeit erwerbstätig oder befindet sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
3. Beide Personensorgeberechtigte sind innerhalb der Betreuungszeit erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
4. Ganztagesplätze werden vorrangig gegenüber Halbtagesplätzen behandelt.
5. Pädagogischer Bedarf, festgestellt und dokumentiert durch die Fachkräfte der Einrichtung in Abstimmung mit der pädagogischen Fachberatung.
6. Kinder werden den Klassenstufen nach aufsteigend aufgenommen.
7. Kinder aus einkommensschwachen Familien mit dem Sozialpass der Gemeinde Ehningen.
8. Nach Ausschöpfung der oben genannten Kriterien werden Restplätze verlost.

### **5. Hinweis**

<sup>1</sup> Als allein- oder getrennterziehend gelten Personen, die ohne Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. -partner mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

#### **6. Nachweispflichten**

Die genannten Kriterien werden ausschließlich bei Vorlage geeigneter Nachweise berücksichtigt. Erwerbstätigkeits-, Ausbildungs- oder Schulnachweise sind lediglich für die Berücksichtigung der sozialen Vorrangkriterien erforderlich. Sie stellen keine Voraussetzung für den Rechtsanspruch nach GaFöG dar.

Werden die entsprechenden Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, findet das jeweilige soziale Priorisierungskriterium keine Anwendung.

#### **7. Mitteilungspflicht bei Änderungen**

Änderungen in den persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf oder die Einstufung nach den Vergabekriterien haben können, sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Träger ist berechtigt, bei geänderten Umständen eine Neubewertung der Einstufung vorzunehmen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift in der bisherigen Fassung vom 26.02.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 25.02.2026

gez.  
Bürgermeister